

vom 1. September 1965 bis 14. Oktober 1965 410 MDN (230 MDN für die Ehefrau, 75 MDN für den Sohn, 105 MDN für die Tochter)

und ab 15. Oktober 1965 340 MDN (190 MDN für die Ehefrau, 65 MDN für den Sohn, 85 MDN für die Tochter)

monatlich zu zahlen und überdies das staatliche Kindergeld abzuführen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Er hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Dem Bezirksgericht ist zuzustimmen, daß die Lebensverhältnisse der Parteien sorgfältig zu erforschen waren und der Unterhalt unter Beachtung aller wesentlichen Umstände differenziert für jeden Kläger bemessen werden mußte. Das ist notwendig, weil die wirtschaftliche Lage in den einzelnen Familien unterschiedlich ist und die sich hieraus ergebenden Lebensverhältnisse entsprechend den unterschiedlichen Interessen, Bedürfnissen, Gewohnheiten und Lebensauffassungen verschiedenartig gestaltet sind.

Das Bezirksgericht hat jedoch nur unzureichend die Lebensverhältnisse der Parteien aufgeklärt. Die Feststellungen, daß der Verklagte zur Zeit der gemeinsamen Haushaltsführung 600 MDN — einschließlich Kindergeld — zur Verfügung stellte, zu dieser Zeit auch noch die inzwischen wirtschaftlich selbständige älteste Tochter der Parteien zum gemeinsamen Haushalt gehörte und von diesem Betrag auch die Miete zu entrichten war, waren erforderlich, aber nicht ausreichend. Es ist ungeklärt geblieben, wie der Verklagte den ihm verbleibenden Teil seiner Einkünfte verwendet und welche Mittel die älteste Tochter aus eigenem Einkommen zum Familienaufwand beigesteuert hat.

Das Bezirksgericht hat nicht ausreichend dargelegt, daß es eine schematische Berechnungsmethode ist, bei der Bemessung des Unterhalts im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten von dem Betrag auszugehen, wie er vom Verklagten der Klägerin zu 1) bei gemeinsamer Haushaltsführung zur Verfügung gestellt wurde. Sie trägt den individuellen Bedürfnissen des unterhaltsberechtigten Ehegatten und der Kinder nicht genügend Rechnung. Das Kreisgericht hat nicht erkannt, daß sich der Beitrag des Ehemannes zum Familienaufwand nicht immer auf die Zahlung von „Wirtschaftsgeld“ an die nicht berufstätige Ehefrau beschränkt, sondern nicht selten ein weiterer Teil der Haushaltsausgaben, z. B. für die Wohnungsmiete, Wäsche und Bekleidung für die Familie sowie Strom- und Gasverbrauch und Heizmaterial, auch von ihm getragen wird. Bei der Unterhaltsbemessung für den getrennten Ehegatten und die im Haushalt befindlichen Kinder darf das nicht unberücksichtigt bleiben (OG, Urteil vom 26. Februar 1957 — 1 Zz 309/56 — OGZ Bd. 5 S. 84; NJ 1957, Rechtsprechungsbeilage Nr. 2, S. 22).

Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß die den Klägern zur Verfügung stehenden Mittel in einem rechten Verhältnis zu dem dem Verklagten verbleibenden Teil seines Einkommens stehen müssen. Für die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder enthält die Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts vom 14. April 1965 (NJ 1965 S. 305) verbindliche Regeln. Von ihnen war bei der Festlegung des Unterhalts für die Klägerin zu 3) und in gewissem Umfang auch für den Kläger zu 2) auszugehen. Die Richtsätze der Richtlinie Nr. 18 berücksichtigen einmal, daß der Unterhalt der Kinder unabhängig davon, ob sie mit beiden oder nur mit einem Elternteil Zusammenleben, in gleicher Weise zu sichern ist (Abschn. I Abs. 1). Zum anderen ist bei der Bemessung des Unterhalts davon auszu-

gehen, wie bei vernünftiger Erwägung Eltern in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen die vorhandenen Mittel verteilen würden. Auf subjektive Auffassungen der Verpflichteten oder Berechtigten kommt es also nicht entscheidend an (Abschn. II Ziff. 4). Das ist auch bei der Unterhaltsbemessung nach § 15 EheVO bzw. §§ 17 ff. FGB zu beachten. Die Feststellungen der Lebensverhältnisse bei gemeinsamer Haushaltsführung erfolgt also in erster Linie danach, wie sie bei vernünftiger Erwägung der Eltern zu gestalten gewesen wären, und nur ergänzend danach, wie sie tatsächlich gestaltet worden sind.

Wenn in der Familie mehr Mittel für den Unterhalt der Kinder zur Verfügung gestellt wurden, als dies nach den Sätzen der Richtlinie zu geschehen hat, so ist im Falle der Trennung der Ehegatten zu prüfen, ob es unter Beachtung aller Umstände auch weiterhin gerechtfertigt erscheint, die Richtsätze zu überschreiten. Das wird in der Regel dann der Fall sein können, wenn nachweisbare, das Normalmaß übersteigende Bedürfnisse gegeben sind. Der Berufungssenat hat jedoch nicht begründet, weshalb er die Richtsätze überschritt. Die Richtlinie gibt auch Hinweise zur Unterhaltsbemessung für den Fall, daß ein unterhaltsberechtigtes Kind selbst schon geringe Einkünfte hat, wie dies beim Kläger zu 2) zur Zeit des Besuches der erweiterten Oberschule der Fall war. Wenn die staatliche Beihilfe von 50 MDN unberücksichtigt blieb, so ist das nicht zu beanstanden, hätte aber begründet werden müssen (Richtlinie Nr. 18, Abschn. IV Ziff. 3). Was die Unterhaltsbemessung für die Zeit, in der der Kläger zu 2) ein Stipendium von 140 MDN erhält, anbetrifft, so ist es der Sachlage angemessen, ihm einen Zuschuß zu seinem Stipendium zuzubilligen. Die zugesprochenen Beträge sind jedoch überhöht. Bei den derzeitigen Einkommensverhältnissen des Verklagten werden sie etwa um die Hälfte zu ermäßigen sein.

Zur Bemessung des Unterhalts für die Klägerin zu 1) kann die Richtlinie Nr. 18 nicht in der Weise Anwendung finden, wie dies im Kassationsantrag ausgeführt worden ist. Die in Abschn. V Ziff. 2 erfolgten Darlegungen geben den Gerichten lediglich eine gewisse Orientierung für den Fall, daß bei der Unterhaltsfestsetzung für Kinder Unterhaltsverpflichtungen des Inanspruchgenommenen gegenüber seiner nicht berufstätigen Ehefrau zu berücksichtigen sind und hierfür kein Schuldtitel vorliegt. Unabhängig davon ist im Unterhaltsrechtsstreit der Ehefrau jeweils sorgfältig an Hand aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen, welche Bedürfnisse sie tatsächlich hat und in welchem Umfange diese nach der wirtschaftlichen Lage des Ehemannes gedeckt werden können.

Die Richtlinie Nr. 18 enthält nur verbindliche Hinweise für die Bemessung des Unterhalts minderjähriger Kinder, jedoch nicht der Ehefrau oder volljähriger Verwandter. Das schließt andererseits nicht aus, daß die Richtlinie auch für andere Unterhaltsverfahren beachtliche Anhaltspunkte enthält. Im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten ist besonders zu beachten, daß die unterhaltsberechtigte Ehefrau in der Regel auch weiterhin einer Reihe finanzieller Verpflichtungen nachkommen muß, die sich aus den Lebensverhältnissen bei bestehender häuslicher Gemeinschaft ergeben und durch die Trennung nicht in Wegfall kommen. Sie kann insoweit nicht der geschiedenen Ehefrau gleichgestellt werden, die ihre Lebensverhältnisse unabhängig von den in der Ehe entwickelten Lebensgewohnheiten und zwischen den Ehegatten getroffenen Vereinbarungen selbständig gestaltet. Auf Grund dieser Besonderheiten muß der nicht geschiedenen unterhaltsbedürftigen Ehefrau ein solcher Unterhalt zugestanden werden, der ihren Beitrag in der Haushaltsführung und bei der Betreuung und Erziehung